

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften
Drucksache 20/4654

sowie zum Änderungsantrag Umdruck 20/7044

An den

Vorsitzenden des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Herrn Martin Habersaat

Absender:

Die Stellungnahme wurde auf Grundlage der Erfahrungen und fachlichen Einschätzungen folgender am EVi-Verfahren beteiligter Personen und Institutionen in Neumünster erarbeitet:

- Dietrich Mohr, Leitung der Kita Ruthenberger Rasselbande und Bonhoeffer-KiTa
- Tim Posselt, Schulleitung der Timm-Kröger Schule-
- Dörte Krüger, Förderschullehrkraft der Gustav-Hansen-Schule
- Janin Matern, Anja Müller, pädagogische Fachkräfte der Kita Rutenberger Rasselbande und Boenhoefferkita
- Silvia John, Kreisfachberatung Sprache und Beratung SPRINT, Neumünster

Die beteiligten Einrichtungen verfügen seit der Modellphase 1 über praktische Erfahrungen mit EVi. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich daher insbesondere auf die praktische Umsetzung des Verfahrens, die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die Sprachstandsfeststellung, die Ausgestaltung der Sprachförderung sowie die hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Sie nimmt zugleich die für diesen Bereich einschlägigen Fragen des Umdrucks 20/7037 auf.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Ziel, sprachlichen Unterstützungsbedarf frühzeitig vor dem Schuleintritt zu erkennen und Kindern rechtzeitig eine geeignete Förderung zukommen zu lassen, wird ausdrücklich unterstützt.

Aus den Erfahrungen in Neumünster zeigt sich, welche zentrale Bedeutung sprachliche Kompetenzen für die weitere Bildungsbiografie von Kindern haben. Sprache ermöglicht Teilhabe, Kommunikation und den Zugang zu zahlreichen weiteren Bildungs- und Lernprozessen. Der Fokus des EVi-Verfahrens auf die sprachliche Entwicklung wird daher grundsätzlich begrüßt.

Ebenso wird eine **verbindliche Teilnahme am EVi-Verfahren und – bei festgestelltem Förderbedarf – an der entsprechenden Förderung** befürwortet. In der Modellphase wurde die Erfahrung gemacht, dass einzelne Eltern eine Teilnahme ihres Kindes ablehnen. Ein Verfahren, das alle Kinder erreichen und insbesondere auch diejenigen unterstützen soll, bei denen ein erheblicher sprachlicher Förderbedarf besteht, benötigt aus unserer Sicht deshalb eine eindeutige Verbindlichkeit.

In diesem Zusammenhang sollte perspektivisch auch die Frage diskutiert werden, ob ein verpflichtendes letztes Kita-Jahr vor der Einschulung einen geeigneten Rahmen bieten könnte, um Kinder verlässlich zu erreichen und Förderung, Entwicklungsbegleitung und den Übergang in die Schule miteinander zu verbinden.

2. Sprachstandsfeststellung und schulische Diagnostik

Aus den bisherigen Erfahrungen der Modellphase besteht bei der Ausgestaltung der schulischen Sprachstandsfeststellung noch Entwicklungs- und Präzisierungsbedarf.

Sprachliche Entwicklung ist komplex und muss im Zusammenhang mit der individuellen Entwicklung und Lebenssituation des Kindes betrachtet werden. Dies gilt insbesondere für mehrsprachig aufwachsende Kinder und Kinder mit sehr unterschiedlichen bisherigen Kontakterfahrungen mit der deutschen Sprache.

Aus unserer Sicht muss zudem deutlich zwischen der **Feststellung eines pädagogischen Sprachförderbedarfs** und einer weitergehenden **sprachdiagnostischen Abklärung möglicher Sprachentwicklungsauffälligkeiten bzw. Sprachentwicklungsstörungen** unterschieden werden. Das EVi-Verfahren sollte hierfür klare Schnittstellen und Verfahrenswege vorsehen.

Wir empfehlen daher, die schulische Sprachstandsfeststellung einschließlich der eingesetzten digitalen Instrumente anhand der Erfahrungen aus den Modellphasen weiterzuentwickeln und fachlich zu evaluieren.

Die App sowie das Fördermaterial der Uni Heidelberg sind nicht für Kinder mit keiner bzw. sehr wenig Sprachkompetenz in Deutsch konzipiert. Hier sollte unbedingt nachjustiert werden.

3. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule auf Augenhöhe

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor des EVi-Verfahrens ist aus unserer Erfahrung die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule.

Auch wenn EVi schulrechtlich als schulisches Verfahren ausgestaltet wird, sollte die Zusammenarbeit **auf Augenhöhe** erfolgen. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen kennen die Kinder häufig seit mehreren Jahren und erleben ihre sprachliche Entwicklung kontinuierlich im pädagogischen Alltag. Die Grundschule bringt ihrerseits ihre fachliche Perspektive und die Ergebnisse der schulischen Sprachstandsfeststellung ein.

In den bisherigen Schulungen und in der praktischen Zusammenarbeit wurde großer Wert darauf gelegt, beide Perspektiven zusammenzuführen. Dies hat sich aus unserer Sicht bewährt.

Wir empfehlen deshalb, im weiteren Verfahren verbindlich vorzusehen, dass die Einschätzungen von Kita und Schule nicht lediglich nebeneinander dokumentiert werden. Insbesondere bei voneinander abweichenden Einschätzungen sollte ein **verbindliches fachliches Gespräch zwischen Kita und Grundschule mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen Einschätzung** stattfinden.

Damit würde die fachliche Kompetenz beider Systeme genutzt und zugleich vermieden, dass die über einen längeren Zeitraum gewonnenen Beobachtungen der Kindertageseinrichtung gegenüber einer punktuellen Erhebung an Bedeutung verlieren.

4. Ort der EVi-Förderung

Es wird **dringend empfohlen, die EVi-Förderung vorzugsweise in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen.**

Hierfür sprechen sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe. Die Kinder befinden sich bereits in ihrer Kita, kennen die Räumlichkeiten und Strukturen und verfügen dort über vertraute Beziehungen. Zusätzliche Übergänge und Ortswechsel können dadurch vermieden werden.

Hinzu kommt insbesondere in einer Stadt wie Neumünster eine komplexe Zuordnung zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Eine Grundschule nimmt teilweise Kinder aus fünf bis zehn verschiedenen Kindertageseinrichtungen auf. Umgekehrt wechseln die Vorschulkinder einer einzelnen Kita später häufig an mehrere unterschiedliche Grundschulen.

Eine Organisation der Förderung nach der jeweils später zuständigen Grundschule würde deshalb erhebliche organisatorische Schwierigkeiten verursachen. Beispielsweise müssten aus einer Kita einzelne Kinder zu unterschiedlichen Grundschulen gebracht und anschließend wieder zurückbegleitet werden.

Eine Förderung am Standort Kita ermöglicht dagegen, die förderbedürftigen Kinder dort zusammenzuführen, wo sie sich ohnehin aufhalten. Zugleich werden Transport-, Begleit- und Personalressourcen eingespart.

Die Durchführung in der Kita sollte deshalb der **Regelfall bzw. die ausdrücklich bevorzugte Organisationsform** sein, ohne damit fachlich sinnvolle individuelle Lösungen auszuschließen.

Dies schließt nicht aus, dass die Kinder „ihre Grundschule“ im Laufe des letzten KiTa-Jahres z.B. in Form von Schnuppertagen etc. besser kennenlernen.

5. Zeitliche Organisation der Förderung

Ausdrücklich kritisch gesehen wird eine Organisation, bei der die vorgesehenen Förderstunden vollständig an **einem einzigen Tag und über mehrere Stunden am Stück** durchgeführt werden.

Aus pädagogischer und lernpsychologischer Sicht wird empfohlen, die Förderung auf mehrere Termine in der Woche zu verteilen. Nach Möglichkeit sollte eine Förderung zwei- bis viermal wöchentlich stattfinden können, wobei die konkrete Ausgestaltung an Alter, Förderbedarf, Gruppensituation und organisatorische Bedingungen angepasst werden sollte.

Für eine solche Verteilung spricht auch der allgemeine Forschungsstand zum sogenannten verteilten Lernen („distributed“ bzw. „spaced practice“). Wiederholte Lerngelegenheiten, die zeitlich auf mehrere Einheiten verteilt werden, können gegenüber einer gebündelten Vermittlung in einer einzigen längeren Einheit Vorteile für nachhaltiges Lernen und Behalten

haben. Diese Befundlage spricht dafür, auch bei der Ausgestaltung der EVi-Förderung kurze, wiederkehrende und in den pädagogischen Alltag integrierbare Fördergelegenheiten gegenüber einem vierstündigen Förderblock zu bevorzugen.

Hinzu kommt die entwicklungsangemessene Gestaltung für viereinhalb- bis fünfjährige Kinder: Sprachförderung sollte kommunikativ, handlungsorientiert und in für die Kinder überschaubaren Einheiten stattfinden.

Wir empfehlen daher, die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben so flexibel zu gestalten, dass **mehrere Fördereinheiten pro Woche ausdrücklich ermöglicht und gefördert werden.**

6. Qualifikation der EVi-Förderkräfte

Die Qualität der Förderung hängt wesentlich von der fachlichen Qualifikation der eingesetzten Personen ab.

Aus der Modellphase besteht bereits die Erfahrung, dass sich Fachkräfte für eine Tätigkeit in der EVi-Förderung interessieren. Dieses Potenzial sollte genutzt werden. Gleichzeitig sollten verbindliche **Mindestqualifikationen** festgelegt werden.

Eine intensive Sprachförderung von Kindern mit festgestelltem Unterstützungsbedarf sollte nicht von Personen durchgeführt werden, die lediglich über rudimentäre pädagogische Kenntnisse verfügen. Erforderlich sind fundierte Kenntnisse der kindlichen Sprachentwicklung, des Erst- und Zweitspracherwerbs, der Sprachförderung sowie grundlegende Kenntnisse über Sprachentwicklungsauffälligkeiten.

Geeignet erscheinen insbesondere entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte sowie Fachkräfte mit spezifischer Zusatzqualifikation. Dabei sollte ausdrücklich geprüft werden, wie die vorhandene Erfahrung und Kompetenz ehemaliger bzw. bisheriger **SPRINT-Fachkräfte** für EVi genutzt werden kann.

Zusätzlich sollten EVi-Förderkräfte fachlich begleitet werden und sich regional in festgelegten Strukturen regelmäßig austauschen können (siehe auch Punkt 11).

7. Gewinnung von Förderkräften

Die Verantwortung für die Gewinnung geeigneter EVi-Förderkräfte sollte **nicht allein bei der jeweils beteiligten Grundschule liegen.**

Es erscheint weder sachgerecht noch dauerhaft praktikabel, die Grundschulen dazu zu verpflichten, die benötigten Fachkräfte jeweils aus dem eigenen Kollegium oder selbstständig außerhalb der Schule zu gewinnen.

Die Personalgewinnung sollte vielmehr als gemeinsame Aufgabe der beteiligten Systeme verstanden und durch geeignete übergeordnete Strukturen unterstützt werden. Schulaufsicht, zuständige Landesstellen, Träger, Kindertageseinrichtungen, Schulen und die vorgeschlagenen regionalen Koordinierungsstellen sollten hierbei zusammenwirken können.

Dies würde zugleich ermöglichen, qualifizierte Personen bedarfsgerecht über einzelne Schul- und Kitastandorte hinweg einzusetzen.

8. Vergütung, Arbeitszeit und Vor- und Nachbereitung

Für die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte sind transparente und angemessene Beschäftigungsbedingungen erforderlich.

Es sollte deshalb landesweit eindeutig geregelt werden, **nach welchen tariflichen Grundlagen EVi-Förderkräfte beschäftigt und vergütet werden.**

Aus unserer Sicht muss sich die Vergütung an der erforderlichen fachlichen Qualifikation und der übernommenen Verantwortung orientieren. Für entsprechend qualifizierter Erzieherinnen und Erzieher sollte eine Eingruppierung mindestens auf einem Niveau entsprechend **S 8b** geprüft werden. Für entsprechend eingesetzter Beschäftigten im schulischen Bereich sollte eine Eingruppierung mindestens auf einem Niveau entsprechend **TV-L E 10 unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungsstufe** geprüft werden.

Ebenso muss eindeutig definiert werden, was unter den für EVi vorgesehenen Stunden zu verstehen ist. Es muss insbesondere geklärt sein, ob von **Lehrerwochenstunden oder Zeitstunden** gesprochen wird.

Zur Arbeitszeit gehört zudem nicht ausschließlich die unmittelbare Förderung am Kind. Förderplanung, Vorbereitung, Dokumentation, Austausch mit Kita und Schule sowie Nachbereitung benötigen ebenfalls Zeit. Entsprechende Vor- und Nachbereitungsanteile sollten deshalb verbindlich berücksichtigt und festgelegt werden.

9. Systemstunden und zusätzlicher Aufwand in der Einführungsphase

Nach unserer Einschätzung ist insbesondere zu Beginn der landesweiten Umsetzung mit einem erheblichen zusätzlichen Beratungs-, Abstimmungs- und Organisationsaufwand zu rechnen.

Soweit die vorgesehenen Systemstunden für die Schule lediglich über einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden sollen, erscheint dieser Zeitraum insbesondere für die ersten Jahre der Umsetzung und für KiTas mit vielen Einschulungskindern zu knapp.

Wir empfehlen daher, in Abhängigkeit der Größe der KiTas **zumindest während der ersten Umsetzungsjahre Systemstunden für das gesamte zweite Schulhalbjahr, zur Verfügung zu stellen.**

Gerade in der Einführungsphase entstehen zusätzlicher Abstimmungsbedarf, Rückfragen, Beratungen mit Eltern und Fachkräften, organisatorische Klärungen sowie ein erhöhter Kommunikationsbedarf zwischen den beteiligten Institutionen. Erst wenn Verfahren und Zuständigkeiten etabliert sind, kann realistisch bewertet werden, welcher dauerhafte Ressourcenbedarf besteht.

10. Verwaltungsaufwand und notwendige Entlastung

Neben der unmittelbaren Förderung ist mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Dieser betrifft insbesondere:

- Schulleitungen,
- Schulsekretariate,
- Kita-Leitungen,
- Schulämter und Schulaufsicht sowie
- Kreisfachberatungen bzw. vergleichbare Beratungsstrukturen.

Die zusätzlichen Aufgaben sollten deshalb nicht lediglich bestehenden Stellen ohne entsprechende Ressourcen übertragen werden. Erforderlich sind angemessene **Entlastungs- bzw. Zeitressourcen**, deren Umfang anhand der Erfahrungen der Modellphase und der ersten Jahre der flächendeckenden Umsetzung überprüft werden sollte.

11. Regionale Koordination

Für eine verlässliche Umsetzung wird eine **zentrale Koordination auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte** ausdrücklich empfohlen.

Eine entsprechend qualifizierte und mit ausreichenden Zeitressourcen ausgestattete Person sollte den Überblick über die Umsetzung von EVi in der jeweiligen Region behalten und als Ansprechperson für Kitas, Schulen, Förderkräfte und weitere beteiligte Stellen zur Verfügung stehen.

Zu den Aufgaben könnten insbesondere die Beratung und Schulung der Einrichtungen, Begleitung der Förderkräfte, Unterstützung bei organisatorischen Fragestellungen, Vernetzung der Beteiligten, Unterstützung bei der Personalgewinnung und die Klärung von Sonderfällen gehören.

Eine solche Aufgabe könnte beispielsweise bei der **Kreisfachberatung Sprache** angesiedelt und eng mit dem jeweiligen Schulamt bzw. der Schulaufsicht verknüpft werden.

12. Verlässliche Kommunikationsstrukturen

Die Erfahrungen aus der Modellphase zeigen zudem Verbesserungspotenzial bei den Kommunikationswegen.

Informationen und E-Mails haben die jeweils beteiligten Personen teilweise nicht oder erst sehr kurzfristig erreicht. Bei einem Verfahren, an dem unterschiedliche Systeme und zahlreiche Akteurinnen und Akteure beteiligt sind, können solche Informationsverluste die Umsetzung erheblich erschweren.

Es sollten deshalb **eindeutige Kommunikationswege und feste Verteilerstrukturen** eingerichtet werden. Dabei muss geklärt sein, welche Informationen Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte, Schulleitung, EVi-Förderkräfte, Kreisfachberatung und weitere zuständige Stellen jeweils erhalten müssen.

Auch hierfür könnte eine regionale Koordinierungsstelle eine wichtige Schnittstellenfunktion übernehmen.

13. Zentrale Dokumentation und Zugriffsrechte

Eine zentrale digitale Dokumentation kann die Zusammenarbeit der beteiligten Systeme erleichtern, sofern Datenschutz, Zugriffsrechte und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind.

Aus Sicht der Praxis sollte geprüft werden, ob die unmittelbar am EVi-Verfahren beteiligten und entsprechend berechtigten Fachkräfte aus Kita und Schule **Zugriffsrechte auf die für das Verfahren erforderlichen Informationen** erhalten können.

Perspektivisch könnte auch die Dokumentation der EVi-Förderung in eine solche Struktur integriert werden. Damit könnten Informationen über Feststellung, Förderplanung und Förderverlauf an einem eindeutig geregelten Ort zusammengeführt und unnötige parallele Dokumentationssysteme vermieden werden.

Voraussetzung hierfür sind selbstverständlich eine klare datenschutzrechtliche Grundlage, eine Beschränkung auf die jeweils erforderlichen Daten und eindeutig definierte Zugriffsberechtigungen.

14. Kinder, die während des Förderjahres neu hinzukommen

Aus Sicht der Praxis besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Kinder, die **erst während des laufenden Förderjahres** hinzukommen.

Dies betrifft beispielsweise Kinder, die nach der regulären EVi-Feststellung nach Neumünster bzw. Schleswig-Holstein zuziehen, neu in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden oder bislang keine Kindertageseinrichtung besucht haben.

Für diese Fälle sollte ein **einfacher, klar geregelter Nachmelde- und Aufnahmeweg** geschaffen werden.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen verbindlich geklärt werden:

- Wer veranlasst die nachträgliche Sprachstandsfeststellung?
- Welche Erhebungen und Unterlagen sind erforderlich?
- Müssen sämtliche regulären Verfahrensschritte und Fragebögen nachgeholt werden oder kann ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden?
- Können Kinder unkompliziert in bereits bestehende Fördergruppen aufgenommen werden?
- Unter welchen Voraussetzungen können während des Förderjahres zusätzliche Fördergruppen eingerichtet werden?

Das Ziel sollte sein, dass ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf nicht allein aufgrund seines Zuzugszeitpunktes oder einer späteren Kita-Aufnahme über längere Zeit ohne Förderung bleibt.

15. Kinder ohne Kita-Besuch

Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, sind gesonderte organisatorische Lösungen erforderlich.

17. Zusammenfassende Empfehlungen

Auf Grundlage der Erfahrungen aus der EVi-Modellphase in Neumünster werden für die weitere gesetzliche und organisatorische Ausgestaltung insbesondere folgende Punkte empfohlen:

1. Die verbindliche Teilnahme am EVi-Verfahren und an einer festgestellten notwendigen Förderung sollte sichergestellt werden.
2. Die Sprachstandsfeststellung einschließlich der vorgesehenen App sollte auf Grundlage der Erfahrungen der Modellphasen fachlich weiterentwickelt und evaluiert werden.
3. Kita und Grundschule sollten verbindlich auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Bei unterschiedlichen Einschätzungen sollte ein fachliches Gespräch mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen Einschätzung vorgesehen werden.
4. Die EVi-Förderung sollte **vorzugsweise in den Kindertageseinrichtungen** stattfinden.
5. Mehrere über die Woche verteilte Fördereinheiten sollten gegenüber einer vierstündigen Förderung an einem einzigen Tag bevorzugt und organisatorisch ermöglicht werden.
6. Für EVi-Förderkräfte sollten verbindliche fachliche Mindestqualifikationen sowie kontinuierliche fachliche Begleitung vorgesehen werden. Vorhandene Kompetenzen, beispielsweise von SPRINT-Fachkräften, sollten genutzt werden.
7. Die Gewinnung geeigneter Förderkräfte darf nicht allein Aufgabe der einzelnen Grundschule sein, sondern muss systemübergreifend unterstützt und koordiniert werden.
8. Vergütung, Arbeitszeit, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Unterscheidung zwischen Lehrerwochenstunden und Zeitstunden müssen landesweit eindeutig geregelt werden.
9. Die vorgesehenen Systemstunden sollten zumindest in den ersten Umsetzungsjahren für ein vollständiges Schulhalbjahr zur Verfügung stehen.
10. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand bei Schulen, Kitas, Schulämtern und Fachberatungen muss durch entsprechende Ressourcen berücksichtigt werden.
11. Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sollte eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete **EVi-Koordination** eingerichtet werden.
12. Kommunikationswege, Verteiler und Zuständigkeiten müssen verbindlich und transparent geregelt werden.
13. Für die gemeinsame digitale Dokumentation sollten datenschutzkonforme, rollenbezogene Zugriffsrechte der unmittelbar beteiligten Fachkräfte geprüft und ermöglicht werden.
14. Für während des Förderjahres zuziehende oder neu hinzukommende Kinder muss ein unkompliziertes Nachmelde- und Aufnahmeverfahren geschaffen werden.
15. Für Kinder ohne Kita-Besuch sollten geeignete externe Förderangebote vorgehalten werden.